

**Kuratorium Sport und Natur e.V.**  
Annie-Albers-Str. 7, 80807 München

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Herrn Muhammed Elemenler, Ref-WS 25  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn  
Per E-Mail: Nordsee-Befahrensverordnung@bmvi.bund.de

**Name**  
C.Stolz

**Mail**  
kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

**Datum**  
13.9.2021

**Entwurf der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen  
in Nationalparks im Bereich der Nordsee – Verbändeanhörung  
Aktenzeichen: WS 25/6262.9/2-6-5**

Sehr geehrter Herr Elemenler,

intakte aquatische Lebensräume sind für den naturverträglichen Wassersport und die sanften Erholungsformen notwendig, Naturschutz- und Wassersportaktivitäten in unseren Verbänden übernehmen Verantwortung für Gewässer. Eine Abwägung der gleichrangig zu behandelnden Schutzzwecke ist bei der vorliegenden Gebietskulisse sehr ambitioniert - sowohl hinsichtlich des Schutzgedankens als auch zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, da das Gebiet Bundeswasserstraße ist.

Zahlreiche Themen im vorliegenden Entwurf sind für den naturverträglichen Wassersport wichtig, insbesondere Seekajak, das bei uns vom Deutschen Kanu-Verband (DKV) vertreten wird, als auch Segeln, das der Deutsche Seglerverband (DSV) vertritt.

So ist der Seekajaksport als muskelkraftbetriebene Sportart besonders auf Trittsteine (z.B. zum Abwarten des Tidenwechsels oder zur Durchführung von Pausen zum Sammeln von Kräften) oder auf kurze, teilweise direkte Passagen zum Erreichen einzelner Ziele aus Sicherheitsgründen dringend angewiesen. Diese Maßgaben möchten wir sehr unterstützen. Die Sorgen des DSV z.B. hinsichtlich genereller Befahrungsverbote bei schiffstiefen Seegrasswiesen können wir ebenso nachvollziehen wie die zahlreichen Hinweise auf unübliche oder nicht von der Rechtsgrundlage dieser Verordnung gedeckten Terminologie. Weiter irritiert auch uns die neue Unterscheidung des Zwecks der Schifffahrt (touristisch, Freizeit, etc.) und uns ist deren Zusammenhang mit dem Meeresschutz nicht ersichtlich.

**Wir verweisen dringend auf die Stellungnahmen des DSV und DKV!**

**Wir unterstützen die darin aufgeführten Forderungen und Vorschläge und machen uns diese zu eigen.**

**Das kurzfristige Ausfallen ihres Anhörungstermins am 9.9.21 bedauern wir sehr und freuen uns auf einen Nachholtermin. Ihr Angebot, wegen der Kürze der Anhörungsfrist noch etwaige Anmerkungen nachreichen zu können, behalten wir uns gerne vor.**

**Mitglieder im Kuratorium:**

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
- Bundesverband IG Klettern
- Deutsche Initiative Mountain-Bike
- Deutsche Reiterliche Vereinigung
- Deutscher Alpenverein
- Deutscher Hängegleiterverband
- Deutscher Kanu-Verband
- Deutscher Orientierungssportverband
- Deutscher Ruderverband
- Deutscher Segler-Verband
- NaturFreunde Deutschlands
- Verband Deutscher Sporttaucher
- Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer

**Förderer des Kuratoriums:**

- Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie
- Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik
- Deutscher Angelfischerverband
- Deutscher Golf-Verband
- Deutscher Olympischer Sportbund
- Deutscher Skiverband
- Deutsche Triathlon Union
- Deutscher Volkssportverband
- Fachabteilung Pferdesport im BSI
- Fachgruppe Outdoor im BSI

Folgende sportartübergreifende Anmerkungen möchten wir zum vorliegenden Entwurf und Kenntnisstand thematisieren:

Zu § 1 - Zweck

Wir bitten darum, die in §1 genannten Zwecke der Verordnung um den weiteren Schutzzweck „Sicherung der Erholungsfunktion“ zu ergänzen. Der Erholungswert von Natur und Landschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ein Ziel des Naturschutzes. Gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist die „natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung“ Teil der Erholung.

Zu § 4 Nr. 1 - Begriffsbestimmung

*Im Sinne dieser Verordnung bedeutet*

*1. Wasserfahrzeug: jedes Fortbewegungsmittel zu Wasser mit oder ohne Motorkraft, insbesondere Boote, Schiffe und Sportgeräte;*

Hier wundert uns die neue Definition, wir empfehlen etablierte Begrifflichkeiten der SeeSch-StrO, da der Anwendungsbereich hier eine Seeschiffahrtsstraße ist.

Zu § 6 Verbote und Lenkung des Verkehrs

*(2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung*

*1. mit Wasserfahrzeugen, die von einem Drachen gezogen werden (Kitesurfen)... (zu befahren)*

Im Kuratorium setzen wir seit Anbeginn auf eine gleichrangige Behandlung der natur- und landschaftsverträglichen Sportarten und Erholungsformen. 2001 hat schon der Beirat Natur & Sport im BMU diesen Begriff definiert ([link](#)) und es ist nicht ersichtlich, warum Kiten nun herausfällt – andere lärmverursachende motorgetriebene Erholungsformen aber nicht. Dass hier ein gesteigertes Störpotential, welches zu einer für einen Regelungsbedarf erforderlichen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter (hier insbesondere der Vögel) führt, scheint uns naturschutzfachlich nicht erwiesen. Ein großflächiges Verbot wird dazu führen, dass Kitesurferinnen und -surfer sich auf die wenigen zugelassenen Gebiete konzentrieren werden; diese Verdichtungen stellen dann ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden dar.

Kiten ist segelbetriebenes Surfen und damit in jedem Fall eine natur- und landschaftsverträgliche Sportart. Lokal kann jeder Natursport auch mal in begründeten Fällen in sensiblen Gebieten durch temporäre Befahrens- oder Betretensverbote gelenkt werden müssen. Natursportaktive in unseren Verbänden können diese begründeten Fälle notwendiger Lenkung in sensiblen Bereichen weithin seit Jahrzehnten meist nachvollziehen. Derart großräumige Totalverbote wie im vorliegenden Fall sind nicht nachvollziehbar und wirft viel Arbeit um Ausgleich und Miteinander von Natursport und Naturschutz um Jahre zurück. Grundsätzlich ist die Praxis des Totalverbots (mit Erlaubnisvorbehalt) für den organisierten Natursport auch schwer verkraftbar – der organisierte Natursport ist selten finanziell derart gut aufgestellt, dass er sich all die nötigen Gutachten für etwaige Erlaubnisvorbehalte leisten kann.

Leider müssen das Kuratorium Sport & Natur und seine Mitgliedsorganisationen feststellen, dass bei der Entwicklung so genannter „neuer“ oder junger Sport- und Erholungsformen reflexhaft nahezu generelle Verbote oder zumindest sehr restriktive Einschränkungen verhängt werden.

Das passiert, obwohl fachlich fundierte, objektive wissenschaftliche Untersuchungen über deren Auswirkungen nicht vorliegen. Ohne eine fachliche Auseinandersetzung mit modernen Sport- und Erholungsfunktionen unter Einbindung der jeweiligen Fachverbände sehen sich Sporttreibende nicht ernstgenommen und werden deshalb wenig Verständnis für wirklich erforderliche Schutzmaßnahmen haben.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Franz Brümmer  
1. Vorsitzender



Ulrich Clausing  
stv. Vorsitzender

### **Über das Kuratorium Sport & Natur e.V.**

Wir wurden 1992 als deutschlandweite Interessenvereinigung des Natursports gegründet. Heute gehören fast alle deutschen Natursportverbände mit rund 4 Mio. Mitgliedern dem Kuratorium an, darunter auch Naturschutz- und Wassersportverbände. Wir sind wir auf Bundesebene und überwiegend auf Landesebene anhörungsberechtigt für sportrelevante Verfahren.